Merkblatt
Heilpraktikererlaubnis

BERCHTESGADENER LAND
Landratsamt Berchtesgadener Land

Rechtsgrundlagen

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer „die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will." Ausübung der Heilkunde ist dabei „jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird."

Beantragt werden kann:

- die allgemeine Heilpraktikererlaubnis
- die auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis
- die auf das Gebiet eines Gesundheitsfachberufes (Physiotherapie, Podologie, Logopädie, Ergotherapie) beschränkte Heilpraktikererlaubnis

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- die deutsche Sprache hinreichend beherrschen,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen und
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen.

Antrag

Sie stellen den Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk Sie die Tätigkeit künftig ausüben wollen. Sie müssen folgende Unterlagen vorlegen bzw. zeitnah nachreichen:

- Antrag (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Geburtsurkunde
- Schulabschlusszeugnis
- kurz gefasster tabellarischer Lebenslauf
- ärztliches Zeugnis (nicht älter als 3 Monate), in dem ein niedergelassener Arzt bescheinigt, dass Sie „in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Berufsausübung als Heilpraktiker/in geeignet sind"
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O", nicht älter als 3 Monate) zu beantragen im Rathaus Ihres Wohnortes oder beim Bundesamt für Justiz unter www.fuehrungszeugnis.bund.de. Empfängeranschrift siehe Rückseite.
  Bei Wohnsitz in Österreich: Strafregisterbescheinigung
- bei Antrag auf eine beschränkte Erlaubnis in einem Gesundheitsfachberuf: Nachweis über den Abschluss der jeweiligen Ausbildung im bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberuf

Sie können die Unterlagen digital per E-Mail oder in Papierform einreichen. Die eingescannten Dokumente oder Kopien müssen gut lesbar sein. Das Landratsamt kann jederzeit Einsicht in die Originaldokumente verlangen. Auf Anfrage müssen die Unterlagen im Original vorgelegt werden können.

Das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde wird vom Bundesamt für Justiz direkt an das Landratsamt versandt.

Kenntnisüberprüfung beim Landratsamt München

Für die Durchführung der Kenntnisüberprüfung ist für alle oberbayerischen Landkreise zentral das Landratsamt München zuständig. Die schriftliche Überprüfung findet jeweils am

- dritten Mittwoch im März (Anmeldezeitraum vom 01.07. bis 31.12. des Vorjahres)
- zweiten Mittwoch im Oktober (Anmeldezeitraum vom 01.01. bis 30.06. desselben Jahres) statt.

Aus organisatorischen Gründen kann am Landratsamt München nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmern für Kenntnisüberprüfung zugelassen werden. Es empfiehlt sich daher eine frühzeitige Antragstellung. Die nicht zugelassenen Antragsteller erhalten im nächsten Halbjahr einen Platz.

Sie erhalten vom Landratsamt München eine Einladung zur schriftlichen Überprüfung, in der Ihnen der Veranstaltungsort mitgeteilt wird. Den Termin für die mündliche Überprüfung erhalten Sie, wenn Sie die schriftliche Überprüfung bestanden haben.

Für die eingeschränkte Erlaubnis auf dem Gebiet eines Gesundheitsfachberufs erfolgt nur eine mündliche Überprüfung.

Über die Voraussetzungen für eine Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie oder eines Gesundheitsfachberufes nach Aktenlage – also ohne Kenntnisüberprüfung – erkundigen Sie sich bitte bei der unten genannten Sachbearbeiterin.

Kosten

Für die Überprüfung erhebt das Landratsamt München folgende Kosten:

- Schriftliche Überprüfung 250,00 Euro
- Mündlich-praktische Überprüfung 250,00 Euro
- Aufwandsentschädigung für Beisitzer ca. 140 - 180,00 Euro
- Nichtteilnahme/Terminabsage oder Rücktritt (schriftlich/mündlich) jeweils: 150,00 Euro
- Auslagen Prüfungsfragen (schriftlich): 60,00 Euro
- Auslagen Postzustellung (Einladungsschreiben, Kostenbescheid etc.) je ca. 5,00 Euro

Für das Verwaltungsverfahren erhebt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende Kosten:

- Erteilung Erlaubnis 200,00 Euro
- Ablehnung Erlaubnis 100,00 Euro
- Zustellungskosten 5,62 Euro (innerhalb Deutschlands)

Anträge und Anfragen richten Sie an:

Frau Mayer
Tel. 08651 / 773-864
E-Mail gabi.mayer@lra-bgl.de

Landratsamt Berchtesgadener Land
Fachbereich 43
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall